

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (75)54

Vol. 1975/0021

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(75) 54 endg.

Brüssel, 17 februar 1975

VORSCHLAG

EINER VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Butteroil, im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms von 1975, an den Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) für die von den Ereignissen betroffene Bevölkerung auf Zypern.

VORSCHLAG

FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

über die Eröffnung von Verhandlungen zwischen der EWG und dem Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) über eine Sofortnahrungsmittelhilfe in Form von Butteroil für die von den Ereignissen betroffene Bevölkerung auf Zypern sowie über die vorzeitige Durchführung des ausgehandelten Abkommens.

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

MITTEILUNG

DER KOMMISSION AN DEN RAT

über eine Sofortnahrungsmittelhilfe in Form von Butteroil
zugunsten der von den Ereignissen betroffenen Bevölkerung
auf Zypern.

1. Allgemeines

Trotz der Hilfeleistungen, die von der internationalen Gemeinschaft zugunsten der von den Ereignissen von 1974 in Zypern betroffenen Bevölkerung beschlossen wurden, bleibt ihre Ernährungslage weiter besorgniserregend. Daher hat sich der Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Prinz Sadruddin Aga Khan, mit einer erneuten Bitte an alle Regierungen gewandt und mit Schreiben, das am 4. Februar 1975 erhalten wurde, hat er die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft um eine zusätzliche Nahrungsmittelhilfe in Form von verschiedenen Erzeugnisse gebeten, wie Getreide, Rindfleisch, Fette, d.h. die Erzeugnisse, die weiter notwendig sind um die Ernährung der verschobenen Personen bis April 1975 sicherzustellen.

In Beantwortung dieser Bitte hat die Kommission den Vorschlag, den sie dem Rat Anfang Dezember vorgestellt hat, und zwar das Vorsehen einer vorzeitigen Durchführung der im Programm 1974/75 vorgeschlagenen Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide (5.000 Tonnen) wiederaufgenommen. Sie ist u.a. der Meinung, dass die Gemeinschaft die zusätzlichen Bemühungen zugunsten der verschobenen Personen in Zypern durch den gleichzeitigen Beschluss der Hilfemassnahmen in Form von Butteroil vornehmen sollte. Die Kommission teilt daher die Besorgnisse des Europäischen Parlaments, das am 13. Dezember 1974⁽¹⁾ eine Entschliessung gefasst hat, die den Rat auffordert, "unverzüglich zu beschliessen, zusätzlich 5.000 Tonnen Getreide für Flüchtlinge auf Zypern zur Verfügung zu stellen, sowie auf Grund von Vorschlägen der Kommission weitere humanitäre Hilfsmassnahmen vorzusehen".

2. Fettbedarf

Auf der Grundlage der Angaben des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) beträgt der Fettbedarf im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 1975 710 Tonnen Speiseöl und 250 Tonnen Butter. Diese Mengen hinzugefügt zu denjenigen anderer verlangter Erzeugnisse, wurden unter Berücksichtigung der Sicherung der täglichen Kalorienmenge von 1.915 Kalorien pro Person kalkuliert.

Sie werden verteilt unter den 202.500 Personen, die sich auf der ganzen Insel befinden, 155.000 davon sind griechische Zyprioten, 146.000 türkische Zyprioten und 1.500 Maroniten.

(1) ABl. C 5 vom 8.1.75, S. 66.

3. Vorschläge der Kommission

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Gemeinschaft unverzüglich zugunsten des UNHCR für seine Tätigkeit zugunsten der verschobenen Personen in Zypern eine Nahrungsmittelhilfe in Form von 300 Tonnen⁽¹⁾ Butteroil beschliessen sollte, die fob zu liefern ist (d.h. etwa 1/3 der Bedürfnisse, die vom UNHCR bekanntgegeben wurden), und zwar im voraus zum Programm 1975 (Butteroil), das in Kürze dem Rat vorgeschlagen werden wird.

Die Kommission reserviert sich eine Vorschlagsmöglichkeit für zusätzliche Mengen, nach Massgabe der Lageentwicklung und zwar der Notwendigkeit der Fortsetzung der Ernährung der verschobenen Personen über April hinaus.

Angeichts der Dringlichkeit der Bedürfnisse, schlägt die Kommission eine vorzeitige Durchführung dieser Massnahme, d.h. die Durchführung sofort nach Abschluss der Verhandlungen zwischen der Kommission und dem UNHCR vor und ersucht den Rat die vorgeschlagenen Massnahmen durch ein Eilverfahren anzunehmen.

(1) Diese Menge entspricht einem Verbrauchszeitraum von etwa anderthalb Monaten.

FINANZANHANGI. KOSTEN DER MASSNAHME

Grundstoffkosten

und Lieferung bis zur fob-Stufe (RE/T) $300 \text{ T} \times 2.351^{(1)} \text{ RE} = 705.300 \text{ RE}$

II. VERBUCHUNG IM HAUSHALTSPLAN

Haushaltsplan 1975 - Posten 9212 und 6201

(1) Abgeleiteter Interventionspreis einschliesslich Verarbeitungskosten:
2.345 RE/T + Lieferung bis zur fob-Stufe (6RE/T).

VORSCHLAG

EINER VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Butteroil, im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms von 1975, an den Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) für die von den Ereignissen betroffene Bevölkerung auf Zypern.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 662/74 des Rates (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der UNHCR hat seinen Bedarf an MilCHFett für die von den Ereignissen betroffene Bevölkerung auf Zypern angemeldet.

Die Buttermengen im Besitz der Interventionsstellen können während des laufenden Milchwirtschaftsjahres nicht zu normalen Bedingungen abgesetzt werden. Es ist möglich, eine Nahrungsmittelhilfe in Form von 300 Tonnen Butteroil, das von der in den öffentlichen Lagern aufbewahrten Butter hergestellt wird, zu leisten. Sie ist bis zur fob-Stufe bzw. zur entsprechenden Stufe zu liefern.

Der den Unternehmen für die Herstellung von Butteroil zahlende Betrag und die Beförderungskosten für Butter und Butteroil sind durch einen vergleichenden Wettbewerb zwischen den in der Gemeinschaft ansässigen Unternehmen zu bestimmen. Dies kann im Wege der Ausschreibung geschehen, doch kann es im Sinnen eines raschen und flexiblen Vorgehens angebracht sein, auf ein freihändiges Verfahren zurückzugreifen -

(1) ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 13

(2) ABl. L 85 vom 29.3.1974, S. 51

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Dem UNHCR wird im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms von 1975, 300 Tonnen Butteroil das von der in den öffentlichen Lagern aufbewahrten Butter hergestellt wird, zur Verfügung gestellt.

Sie ist bestimmt für die von den Ereignissen betroffene Bevölkerung auf Zypern.

Artikel 2

Zu den in Artikel 1 genannten Zwecken werden der Wert, die Verarbeitung der Butter zu Butteroil, die Verpackung und der Transport bis zur fob-Stufe bzw. zur entsprechenden Stufe gemeinschaftlich finanziert.

Artikel 3

Für die in Artikel 2 vorgesehenen Kosten wird ein Verfahren der Ausschreibung vorgesehen, ausser in aussergewöhnlichen Umständen wo ein freihändiges Verfahren angewandt werden wird.

Artikel 4

Die den gewählten Unternehmen zu zahlenden Beträge sind nur dann geschuldet,

- a) wenn das Unternehmen den in der Bekanntmachung der Ausschreibung oder der freihändigen Vergabe vorgesehenen Verpflichtungen nachgekommen ist;
- b) wenn nach einer Kontrolle festgestellt wurde, dass die Qualität und die Verpackung des gelieferten Erzeugnisses den diesbezüglichen Gemeinschaftsbestimmungen entsprechen.

Eine Anzahlung auf diese Beträge kann vorgesehen werden.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

VORSCHLAG

FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

über die Eröffnung von Verhandlungen zwischen der EWG und dem Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) über eine Sofortnahrungsmittelhilfe in Form von Butteroil für die von den Ereignissen betroffene Bevölkerung auf Zypern sowie über die vorzeitige Durchführung des ausgehandelten Abkommens.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 114 und 228,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Lieferung von 300 Tonnen Butteroil an den UNHCR für seine zugunsten der von den Ereignissen betroffenen Bevölkerung auf Zypern unternommenen Massnahmen notwendig ist. Es empfiehlt sich daher, die Kommission zur Eröffnung von Verhandlungen mit dieser Behörde zu ermächtigen.

Aus Dringlichkeitsgründen sollte die Kommission ermächtigt werden, mit der Lieferung von Butteroil sofort nach Abschluss der Verhandlungen zu beginnen -

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens über eine Nahrungsmittelhilfe in Form von Butteroil an die von den Ereignissen betroffene Bevölkerung auf Zypern zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem UNHCR zu führen.

Sie führt die Verhandlungen auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Butteroil dem UNHCR im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms von 1975, an die von den Ereignissen betroffene Bevölkerung auf Zypern.

Artikel 2

Die Kommission ist ermächtigt, mit der Lieferung von Butteroil sofort nach Abschluss der Verhandlungen zu beginnen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident